

### Bekanntmachung

## über den Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 „Edeka-Verbrauchermarkt Detmolder Straße“ (VEP 15) der Stadt Bad Oeynhausen.

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 21.12.2022 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 „Edeka-Verbrauchermarkt Detmolder Straße“ (VEP 15) gemäß § 10 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung mit folgender Beschlussfassung als Satzung beschlossen:

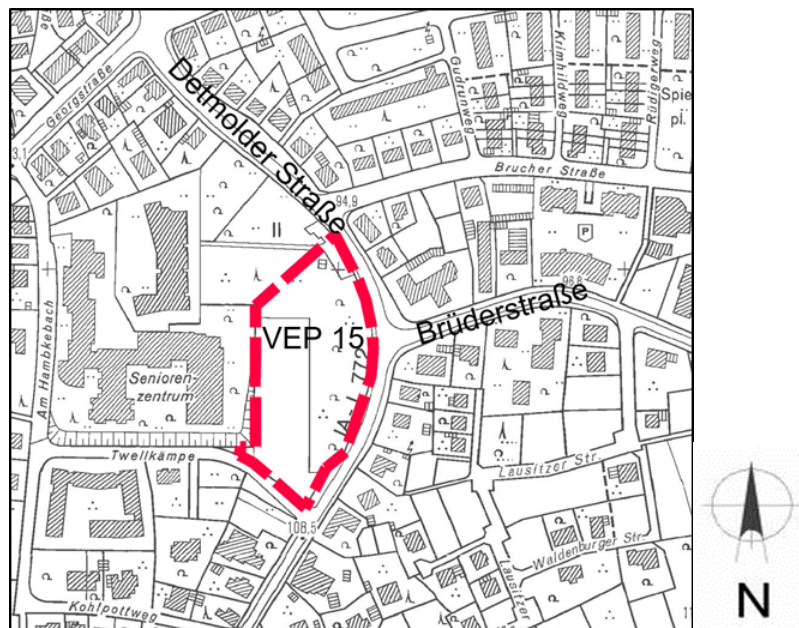
### **Satzungsbeschluss**

Den Inhalten der Überarbeitung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 "Edeka-Verbrauchermarkt Detmolder Straße" (VEP 15) sowie der als Anlage 1 zum Textteil beigefügten Pflanzliste hinsichtlich der aufgeführten möglichen zu pflanzenden Baumarten zweiter Ordnung, der Festsetzung von zusätzlich anzupflanzenden Bäumen, der Dachbegrünung sowie der Ausstattung mit Photovoltaik-Elementen sowie der Kennzeichnung von Begrünungselementen wird zugestimmt.

Durch die vorgenommenen Änderungen der Planungsunterlagen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 15 "Edeka-Verbrauchermarkt Detmolder Straße" (VEP 15) gem. § 10 Abs. 1 BauGB bestehend aus der Planzeichnung inklusive Vorhaben- und Erschließungsplan mit Ansichten zum Hochbauentwurf sowie dem Textteil als Satzung beschlossen. Eine Begründung mit Umweltbericht sowie ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag inklusive Brutvogel- und Reptilienkartierung sind beigefügt.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Edeka-Verbrauchermarkt Detmolder Straße“ (VEP 15) ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.



Lageplan Geltungsbereich VEP 15, Grundlage DGK

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 15 (VEP 15) schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau eines großflächigen Lebensmittelvollversorgers zur Sicherung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung auf den Flächen einer ehemaligen Baumschule an der „Detmolder Straße“.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 15 „Edeka-Verbrauchermarkt Detmolder Straße“ (VEP 15) bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil, der beigefügten Begründung mit Umweltbericht und eine zusammenfassende Erklärung gem. § 10a BauGB sowie ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag inklusive Brutvogel- und Reptilienkartierung können bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Bereich Stadtentwicklung, Schwarzer Weg 6, Zimmer 60, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ferner kann der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 15 „Edeka-Verbrauchermarkt Detmolder Straße“ (VEP 15) auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen, [www.badoeynhaus.de](http://www.badoeynhaus.de) eingesehen werden.

### **Hinweise:**

1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 „Edeka-Verbrauchermarkt Detmolder Straße“ (VEP 15) eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, 32549 Bad Oeynhausen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 21.12.2022 über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 „Edeka-Verbrauchermarkt Detmolder Straße“ (VEP 15) gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO - vom 26.08.1999 (GV NRW S.516) wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Rates vom 21.12.2022 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke tritt der **Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 15 „Edeka-Verbrauchermarkt Detmolder Straße“ (VEP 15) der Stadt Bad Oeynhausen** am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bad Oeynhausen, den 18.04.2023

Stadt Bad Oeynhausen  
-Der Bürgermeister\_

(Lars Bökenkröger)